



**presserat**

## **Vorsitzendenentscheidung**

### **des Beschwerdeausschusses 2**

#### **in der Beschwerdesache 0653/25/2-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **23.09.2025**

#### **A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Wochenzeitschrift veröffentlicht online am 06.07.2025 einen Artikel unter der Überschrift „22-jähriger Deutscher stirbt bei Festival in Salzburg“. Der Beitrag informiert über den Tod eines 22-jährigen Mannes bei einem Musikfestival in Österreich. Es heißt, er sei unter Drogeneinfluss gestorben.

II. Der Beschwerdeführer teilt mit, dass zum Zeitpunkt der Berichterstattung keine Erkenntnisse über einen Drogeneinfluss vorgelegen hätten. Der Hinweis darauf scheine komplett aus der Luft gegriffen zu sein.

III. Die Chefredaktion teilt mit, dass die Tatsachenbehauptung, der Mann sei unter Drogeneinfluss verstorben, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung falsch gewesen sei. Der Einfluss von Betäubungsmitteln auf seinen Tod sei erst in späteren Presseberichten thematisiert worden. Grundlage der Berichterstattung sei eine Agenturmeldung gewesen, in der nicht von Drogenkonsum die Rede gewesen sei. Weshalb der bearbeitende Redakteur im Teaser die Falschbehauptung aufgestellt habe, habe auch nach Rücksprache mit ihm nicht rekonstruiert werden können. Es sei wohl von Unachtsamkeit oder einem Versehen auszugehen. Die entsprechende Passage sei unmittelbar nach Prüfung des Sachverhalts korrigiert und dies auch transparent gemacht worden.

#### **B. Erwägungen des stv. Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses**

Der stv. Vorsitzende des Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Wie die Redaktion in ihrer Stellungnahme einräumte, war die Behauptung, der Mann sei unter Drogeneinfluss verstorben, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung falsch.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der stv. Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>